

Bundesgerichtshof bejaht Löschungspflicht eines Bewertungsportals

BGH, Urteil vom 20.02.2018, Az. VI ZR 30/17

Wir berichteten bereits in den Ausgaben des *Bayerischen Ärzteblattes* über grundlegende Entscheidungen der Zivilgerichte zu Bewertungsportalen in den Tätigkeitsberichten der Bayerischen Landesärztekammer 2013/2014 und letztmalig 2015.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hatte bisher entschieden, dass vom Grundsatz her Eintragungen in Bewertungsportale nicht untersagt werden können. Im konkreten Fall, der nachfolgend kurz dargestellt werden soll, hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Februar 2018 entschieden, dass ein Löschungsanspruch ausnahmsweise besteht, wenn der Portalbetreiber seine Neutralitätspflicht verletzt, also Einfluss auf die Bewertungen durch entsprechende Darstellungen und Illustrationen nimmt.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Bewertungsportal listet Ärzte auf, die eine Bewertung erhalten haben. Der Betreiber bietet bei diesem Portal an, auch kostenpflichtige Premiumpakete zu buchen. Diese umschließen ein werbewirksames Arztprofil, das über das Portal abrufbar ist. Weiter können zudem Werbeflächen gebucht werden, um bei Suchanfragen des entsprechenden Fachgebietes oder des örtlichen Einzugsgebietes auf der Trefferseite zu erscheinen.

Die gegen die Aufnahme in das Verzeichnis klagende Ärztin war als Nichtzahlerin zunächst ohne ihr Wissen auf dem Portal ohne Bild mit dem akademischen Grad, dem Namen, der Fachrichtung und der Praxisanschrift gelistet worden.

Bei Aufruf ihres Profils in dem Portal, erschienen unter der Rubrik „Hautärzte (Dermatologen) (mit Bild) in der Umgebung“ weitere (zahlende) Ärzte der gleichen Fachrichtung mit ihrer Praxis in der Umgebung der klagenden Ärztin.

Dargestellt wurde die Note des jeweiligen anderen Arztes und die Distanz zwischen dessen Praxis und der Praxis der Klägerin.

Schon in der Vergangenheit musste die klagende Ärztin mehrere Eintragungen gegenüber dem Portalbetreiber beanstanden. Nach der Löschung der beanstandeten Eintragungen stieg ihre Gesamtnote von 4,7 auf 1,5.

Nun verlangt sie ihren Eintrag insgesamt in der beschriebenen Darstellungsweise zu löschen, hatte jedoch bei den Gerichten I. und II. Instanz keinen Erfolg. Das Berufungsgericht ließ jedoch die Revision zu.

Aus den Gründen:

Der BGH begründet den Löschungsanspruch damit, dass nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Der BGH hat darauf hingewiesen, dass er zwar im Jahr 2014 (Az.: VI ZR 358/13) für das vom gleichen Portalbetreiber betriebene Bewertungsportal im Grundsatz entschieden hat, dass eine Speicherung der personenbezogenen Daten mit einer Bewertung der Ärzte durch Patienten zulässig sei.

Der vorliegende Fall unterscheide sich jedoch von der damaligen Konstellation in einem entscheidenden Punkt, da der Portalbetreiber nicht mehr als „neutraler“ Informationsmittler agiere.

Während das Bewertungsportal bei nichtzahlenden Ärzten dem ein Arztprofil aufsuchenden Internetnutzer die „Basisdaten“ nebst Bewertung des betreffenden Arztes anzeige und ihm mittels des eingblendeten Querbalkens „Anzeige“ Informationen zu örtlich konkurrierenden Ärzten biete, lasse es auf dem Profil des „Premium“-Kunden – ohne dies dem Internetnutzer hinreichend offenzulegen – solche über die örtliche Konkurrenz unterrichtenden werbenden Hinweise nicht zu, so der BGH.

Damit verlasse der Portalbetreiber seine Stellung als „neutraler“ Informationsmittler.

Dies führt nach Auffassung des BGH bei der zu treffenden Interessensabwägung dazu, dass das Bewertungsportal seine auf das Grundrecht der Meinungs- und Medienfreiheit gestützte



© Lumina Images – Fotolia.de

Rechtsposition gegenüber dem Recht der klagenden Ärztin auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten auch nur noch mit geringerem Gewicht geltend machen kann. Bei der Abwägung der wechselseitigen Interessen müsse der Klägerin ein schutzwürdigeres Interesse an dem Ausschluss der Speicherung ihrer Daten zugebilligt werden.

Der BGH stellt weiter klar, dass die Internetportalbetreiber nur dann berechtigt sind, einer Löschung von erhobenen Daten zu widersprechen, wenn sie bei Darstellung der veröffentlichten Daten ein hinreichendes Maß an Neutralität zwischen erhobenen Daten und kostenpflichtigen Daten wahren. Falls die Neutralität gewahrt wird, müsse der Arzt die Veröffentlichung seiner Daten grundsätzlich dulden, betont der BGH abschließend.

Das Urteil des BGH vom 20. Februar 2018 – VI ZR 30/17 kann über die Entscheidungsdatenbank des BGH unter www.bundesgerichtshof.de abgerufen werden. Diesbezügliche Auskünfte erteilt auch gerne die Rechtsabteilung (E-Mail: ra-sekretariat@blaek.de).

Peter Kalb (BLÄK)